eigenen, die ganz andere Zwecke verfolgten als sie, enttäuscht oder mißbraucht, dem Haß ihrer Umwelt überantwortet und von dieser vertrieben, in alle Winde zerstreut.

Die deutsche Geschichtsschreibung, die durch den Mund bedeutender ihrer Vertreter das ungerechte und oberflächliche Urteil von dem gereizten und friedenstörenden Nationalismus der östlichen Deutschen nachgesprochen hat, hätte mit einer einfühlenden Darstellung dieser tragischen Geschichte eine Schuld gutzumachen.

Walter Schlesinger:

Die deutsche Kirche im Sorbenland und die Kirchenverfassung auf westslawischem Boden

Die tiefgehenden Wirkungen, die germanisches und deutsches Recht auf die Verfassung der westslawischen Völker im Mittelalter gehabt haben, sind bekannt. Es handelt sich in erster Linie um Böhmen und Polen, da die Elbund Ostseeslawen bekanntlich völlig im Deutschtum aufgegangen sind. In doppelter Weise erfolgte der Zustrom: vom fränkischen Reiche her auf dem Wege über Böhmen und später in breiter Front im Zuge der großen deutschen Ostbewegung des Mittelalters, der sog. ostdeutschen Kolonisation. Ein dritter möglicher Zustrom aus dem germanischen Norden, in Rußland deutlich erkennbar, ist für die Westslawen zweifelhaft, von der Ostseeküste abgesehen. Es können für diesen Rechtseinfluß nur Stichworte genannt werden: in der Frühzeit der Hof des Fürsten mit dem Palatin, vielleicht die als družina bezeichnete Gefolgschaft, sicher die lokale Verwaltung durch comites; später,

¹⁾ Vgl. W. Weizsäcker, Der Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung im deutschen Osten. In: Deutsche Ostforschung, Bd 1 (1942), S. 391—419, mit reichen Literaturangaben; Mitteldeutschland: R. Kötzschke in Ebert-Frings-Gleissner-Kötzschke-Streitberg, Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten (1936), S. 139 f.; Böhmen: W. Weizsäcker, Das Recht. In: Das Sudetendeutschtum. Hrsg. G. Pirchan, W. Weizsäcker, H. Zatschek (2. Aufl. 1939), S. 117—158; Polen: H. F. Schmid, Das deutsche Recht in Polen. In: Deutschland und Polen. Hrsg. A. Brackmann (1933), S. 64—80; Z. Wojciechowski, L'état polonais au moyen-age. Histoire des institutions (1949); Schlesien: H. v. Loesch, Die Verfassung im Mittelalter. In: Geschichte Schlesiens. Hrsg. v. d. Hist. Kom. f. Schlesien unter Leitung von H. Aubin (1938), S. 242—321. Stadtrecht: G. Schubart-Fikentsche r., Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa (1942); Siedelrecht: R. Kötzschke, Die Anfänge des deutschen Rechts in der Siedlungsgeschichte des Ostens (Ius teutonicum). S.ber. d. Ak. Leipzig, Phil.-hist. Kl. 1941, H. 2.

im Zeitalter deutscher und deutschrechtlicher Siedlung, das Städtewesen, das bäuerliche Siedelrecht und die Gemeindeverfassung, das Bergrecht. Ob die Kastellaneiverfassung², die an das Burgenwesen der Stammeszeit nur mit erheblichen Schwierigkeiten (auch in archäologischer Hinsicht) anzuknüpfen ist, deutschem, insbesondere mitteldeutschem Vorbilde folgt, mag dahingestellt bleiben. Man darf auf alle Fälle sagen, daß in der Zeit mittelalterlicher deutscher Ostsiedlung eine Umgestaltung der gesamten Sozialverfassung der Westslawen stattgefunden hat.

Es ist weiterhin bekannt, daß die christliche Verkündigung vorzugsweise von Deutschland her auf westslawischem Boden eingedrungen ist 3, und zwar zu einer Zeit, die die Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte als Zeitalter des germanisch geprägten Kirchenrechts zu bezeichnen pflegt.4 Ausgangspunkte der Mission waren zunächst Regensburg und Mainz, Corvey und Fulda. Nichts kennzeichnet ihren Weg besser als die Tatsachen, daß schon 845 böhmische Große sich in Regensburg taufen ließen 5, daß östlich der Saale die Kirche von Schkeuditz bei Leipzig dem heiligen Alban, dessen Verehrung sich von Mainz her ausbreitete 6, geweiht ist 7, daß der Name Mieszkos, des Gründers des polnischen Staates, im Fuldaer Nekrolog enthalten ist.8 Das Patrozinium des Prager Bistums weist nach Corvey, und von dort stammten der erste und der dritte Bischof von Prag. Die Bedeutung, die seit der Zeit Ottos des Großen Magdeburg in der Missionsgeschichte zukam, ist zu bekannt, als daß sie erörtert zu werden brauchte.9 Organisatorisch gehörten die Kirchen auf westslawischem Gebiet zwar nicht zur deutschen "Reichskirche". Von einer solchen spricht man besser nicht. Eine in sich geschlossene, innerhalb der allgemeinen Kirche verharrende, aber doch ihr gegenüber ihre Selbständigkeit wahrende, nur sich selbst gleiche kirchliche Organisation, die sich räumlich mit dem Gebiete des deutschen Reichs gedeckt hätte, hat

²⁾ H. F. Schmid, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation. Jbb. f. Kultur u. Gesch. d. Slaven, NF 2. H. 2 (1926), S. 81—132.

³⁾ A. Naegle, Kirchengeschichte Böhmens, 1. Bd (1915/18); K. Völker, Kirchengeschichte Polens (1930). Über die Nachwirkung der von Byzanz ausgehenden Mission in Mähren und Böhmen vgl. die bei D. Tschižewski, Geschichte der altrussischen Literatur im 11., 12. und 13. Jh. (1948), S. 433, angegebene Literatur, ferner dens., Wiener Slavistisches Jahrbuch I (1950), S. 71—86.

⁴⁾ H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. 1. Bd. Die katholische Kirche (1950), S. 3, und ZRG, Kan. Abt. 67 (1950), S. 9 f.

⁵⁾ Ann. Fuld., hrsg. v. Kurze, S. 35.

⁶⁾ H. Büttner, Zur Albanverehrung im frühen Mittelalter. In: Zs. f. Schweiz. Gesch. 29 (1949), S. 1 ff.

⁷⁾ H. Irmisch, Beiträge zur Patrozinienforschung im Bistum Merseburg. Sachsen und Anhalt, 6 (1930), S. 168 f.

⁸⁾ SS 13, S. 206 zu 992 4. Id. Mai.

A. Brackmann, Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter (1937).

es nicht gegeben. Wohl aber gab es viele einzelne Reichskirchen, und ein Teil der Kathedralkirchen auf westslawischem Boden sind in der Tat solche Reichskirchen gewesen, nämlich die Suffragankirchen Magdeburgs. Vor allem gehörten große Teile des westslawischen Siedlungsgebiets für längere oder kürzere Zeit zu Kirchenprovinzen, deren Metropolitankirche eine deutsche Reichskirche war und die man daher als deutsche Kirchenprovinzen bezeichnen darf 11; nur für Polen gilt dies nicht oder nur für eine ganz kurze Frühzeit. Alle Voraussetzungen sind also gegeben, auch in der Kirchenverfassung auf westslawischem Boden das germanisch-deutsche Element von Anfang an und in bedeutendem Umfang anzutreffen, soweit im Raume der ihrem Wesen nach übernationalen Kirche im nationalen Recht begründete Eigentümlichkeiten überhaupt Geltung erlangen konnten.

In der Tat haben tschechische und polnische Gelehrte sich in dieser Richtung geäußert (Krofta, Hrubý, Abraham). Aber ihre Meinung ist nicht die herrschende geblieben. Es ist der deutsche Rechtshistoriker H. F. Schmid gewesen, der in umfassenden Studien den Nachweis des einheimisch slawischen Charakters der Kirchenverfassung auf westslawischem Boden und der Existenz eines besonderen slawischen Eigenkirchenrechts glaubte führen zu können. Einflüsse von Deutschland her wurden dabei nicht geleugnet, aber sie verloren ihre entscheidende Bedeutung, galten vielmehr nur als nachträgliche Modifikationen einer im wesentlichen bodenständigen Entwicklung. Schmid ging aus von der Untersuchung der Niederkirchenverfassung in der zum größten Teil ursprünglich von Slawen besiedelten Magdeburger Kirchenprovinz. Er gelangte dabei zu der Überzeugung, daß insbesondere die Niederkirchenverfassung des Sorbenlandes im geschichtlichen Sinne, d. h. des Gebiets der Diözesen Meißen, Merseburg und Zeitz-Naumburg sowie eines

A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Ma. (1913), S. 55 ff.

¹¹⁾ H. F. Schmid, Grundlagen (vgl. Anm. 13), S. 952 f.

¹²⁾ Die Gründe gegen die Annahme einer ursprünglichen Unterstellung Polens unter Magdeburg führt an P. Kehr, Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen. Abh. Ak. Berlin, Phil.-hist. Kl. 1920, Nr. 1; diejenigen dafür G. Sappok, Die Anfänge des Bistums Posen und die Reihe seiner Bischöfe 968—1498 (1937). Mir scheint, daß an der klaren Nachricht Thietmars VI 65 nicht zu zweifeln ist, ebensowenig freilich daran, daß die Kurie strebte, die Kirche Polens aus der Magdeburger Kirchenprovinz zu lösen. Wenn Posen in der Bestätigungsbulle Benedikts VII. von 981 (UB d. Erzst. Magdeburg I Nr. 95) nicht erscheint, so war dies vielleicht der Preis, den der neue Erzbischof Giselher für die Aufhebung Merseburgs und seine Beförderung zahlte. Wie weit der ehrgeizige Mann sich dann an diesen Verzicht gebunden gehalten hat, ist eine andere Frage.

¹³⁾ H. F. Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters (1924). Ders., Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters (1938).

Teils der Erzdiözese Magdeburg, "Rechtselemente" zeige, die "in den Rechtsund Wirtschaftsverhältnissen des Landes ihre Grundlage" hätten ¹⁴, und diese wiederum trugen nach seiner Meinung "in der Zeit der Durchbildung jener kirchlichen Organisationsform durchaus slawischen Charakter". ¹⁵ Die daraus resultierende Annahme einer bodenständig slawischen Kirchenverfassung des Sorbenlandes wurde nun in weit ausholender Untersuchung nachgeprüft durch Vergleich mit der Kirchenverfassung Böhmens, Polens und der Ostseeländer, aber auch süd- und ostslawischer Gebiete. Es ergab sich, daß bezeichnende Elemente der sorbenländischen Niederkirchenverfassung hier wiederkehrten, und es schien möglich, sie hier als nicht vom Westen her importiert nachzuweisen, wobei sich jetzt die Untersuchung nicht mehr auf die Niederkirchen beschränkte. Damit schloß sich der Ring, und die Existenz eines besonderen, bodenständig slawischen Eigenkirchenrechts galt als erwiesen. Als solches ist es in die letzte große zusammenfassende Darstellung der kirchlichen Rechtsgeschichte von H. E. Feine eingegangen. ¹⁶

Es steht außer jeder Frage, daß das schon durch seinen Umfang von rund 1300 Seiten imponierende Werk Schmids, das einen fast unübersehbaren Stoff nicht nur ausbreitet, sondern in tief eindringender rechtsgeschichtlicher Untersuchung tatsächlich verarbeitet, unseren Gesichtskreis ungeheuer erweitert hat. Die Quellenkenntnis, die es verrät, ist wahrhaft erstaunlich, und besonders dankbar muß vor allem derjenige sein, der, wie der Verfasser dieses Aufsatzes, die slawischen Sprachen nicht beherrscht, denn er wird von Schmid in ganz ausgezeichneter Weise mit dem Inhalt einer ihm sonst unzugänglichen, teilweise sehr entlegenen und selbst für den Spezialisten kaum übersehbaren Literatur vertraut gemacht. Aber die Ehrfurcht vor der wissenschaftlichen Leistung enthebt den Historiker nicht der Pflicht zu kritischer Prüfung. Widerspruch ist bereits von Ernst Klebel angemeldet worden 17, der von slowenischen Verhältnissen ausging, und nun haben sich mir bei aus anderem Anlaß unternommenen Studien im sorbenländischen Gebiete Beobachtungen aufgedrängt, die mir den deutschen Charakter der Kirchenverfassung des Sorbenlandes wahrscheinlich zu machen und damit der Beweisführung Schmids ihre wesentliche Grundlage zu entziehen scheinen. Sie seien im folgenden zur Diskussion gestellt.

Die zentrale Bedeutung, die dem Sorbenlande — das ist im wesentlichen der von der kulturmorphologischen Forschung als mitteldeutscher Osten bezeichnete Raum — im Ganzen der Untersuchungen Schmids zukommt, liegt aut der Hand. Wenn es gelänge, die hier als spezifisch slawisch angesehenen

¹⁴⁾ Recht der Gründung, S. 211.

¹⁵⁾ Grundlagen, S. 2.

¹⁶⁾ H. E. Feine (vgl. Anm. 4), S. 145 f.

¹⁷⁾ Die Kirchenverfassung des Mittelalters in Kärnten und ihre Beziehungen zu Bayern und Slaven. Carinthia I, 120 (1930), S. 77—98. Dazu die Entgegnung Schmids, Grundlagen, S. 960, Anm. 2.

und dann in anderen westslawischen Gebieten wiedergefundenen Erscheinungen als deutsch zu erweisen, so erschiene der Verdacht gerechtfertigt, daß sie auch dort deutscher Herkunft sind, als ein Bestandteil germanischdeutscher Rechtsausbreitung nach Osten, die uns als eine Teilerscheinung der großen west-östlichen Kulturbewegung des Mittelalters aus der profanen Rechtsgeschichte geläufig ist und in der gerade der mitteldeutsche Osten als Ausgangsgebiet wichtiger Rechtserscheinungen nachweisbar ist.

Die Pfarrkirche des Sorbenlandes gilt seit Schmid als Burgwardkirche 18, d.h. die seit ottonischer Zeit entgegentretenden, als Burgwarde bezeichneten unteren Verwaltungsbezirke waren zugleich Parochien. Die Pfarrkirche erhob sich bei der Burg, die zur Burg gehörigen ein oder zwei Dutzend Dörfer, nur selten sind es mehr, wurden ihr eingepfarrt. Von grundlegender Wichtigkeit ist nun, daß diese Burgwardverfassung als bodenständig slawisch angesehen wird.19 Die in den Urkunden begegnenden Getreideabgaben, die als Wachkorn oder Burgkorn bezeichnet werden, gelten demgemäß als identisch mit dem syp, dem cip der Quellen, dem slawischen Schüttkorn.²⁰ Analog dieser Abgabe, die in gedroschenem Getreide zu leisten war, sei in den Burgwardparochien der Zehnt nicht als voller Ertragszehnt, sondern als fixierter Körnerzehnt erhoben worden, der Dezem späterer Quellen.21 Zehntfrei blieben die als allodia bezeichneten Herrengüter, die schon in der Sozialverfassung der vordeutschen Zeit eine Sonderstellung eingenommen hätten.22 Das Burgwerk, zu dem die burghörige slawische Bevölkerung verpflichtet war, kehre wieder in der Kirchenbaulast der Parochianen.23 Als spezifisch slawisch gilt schließlich die Ausstattung der Pfarrkirchen nicht mit Hufen, wie dies die fränkische Gesetzgebung vorschrieb, etwa die Capitulatio de partibus Saxoniae oder das Kirchenkapitular Ludwigs des Frommen von 819, sondern mit ganzen Dörfern, die häufig den Namen Poppitz oder Papitz, in alter Form Popowice, d.h. Leute des Pfaffen, trugen.24 Die Grundzüge dieser Pfarrorganisation seien in der Ko-

¹⁸⁾ Recht der Gründung, S. 86 ff. Grundlagen, S. 5 ff.

¹⁹⁾ Die Meinung ist begründet worden von B. Knüll, Die Burgwarde (Diss. 1895). Abgelehnt hat sie bereits E. O. Schulze, N. A. f. sächs. Gesch. 18 (1897), S. 179—181. Das Richtige ist hier kurz und klar gesagt. Gleichwohl hat Schmid die Ergebnisse Knülls ungeprüft übernommen: Grundlagen, S. 7, Ann. 4.

²⁰⁾ Grundlagen, S. 21, 23 mit älterer Literatur.

²¹⁾ S. 13 f., 21 ff. Recht der Gründung, S. 64 f.

²²⁾ Grundlagen, S. 26 ff.; S. 20. Schmid stützt sich hier allein auf O. Traut-mann, Zur Geschichte der Besiedlung der Dresdner Gegend (1912). R. Kötzschke, der sofort Zweifel geäußert hatte (N. A. f. sächs. Gesch. 33, 1912, S. 371—373), hat später die Ergebnisse dieser Schrift eines kenntnisreichen und verdienten Heimatforschers widerlegt (Zur Sozialgeschichte der Westslaven. Jbb. f. Kultur u. Gesch. d. Slaven 8, 1932, S. 28 ff.).

²³⁾ Recht der Gründung, S. 87, 89, 180. Grundlagen, S. 30 f.

²⁴⁾ Grundlagen, S. 8 ff.

lonisationszeit als Rahmen auch von den deutschen Siedlern übernommen worden. Selbst die frühzeitig völlig eingedeutschten Gebiete östlich der Saale hätten also eine in wesentlichen Elementen slawische Niederkirchenverfassung gehabt.²⁵

Dem ist folgendes entgegenzuhalten:

- 1. Die Burgwardverfassung ist nicht slawisch, sondern deutsch.
- 2. Die Pfarrkirche des Sorbenlandes ist nicht Burgwardkirche.
- 3. Die Art der Zehntentrichtung im Sorbenlande ist nicht der Entrichtung des Schüttkorns nachgebildet. Syp und Wach- oder Burgkorn sind nicht identisch. Der Dezem späterer Quellen ist kein Zehnt, sondern das Meßkorn der Urkunden. Die allodia sind nicht slawischen, sondern deutschen Ursprungs.
- 4. Die Kirchenbaulast der Parochianen ist im Mittelalter im Sorbenlande nicht bezeugt und kann daher mit dem frühmittelalterlichen Burgwerk nicht in Verbindung gebracht werden. Sie ist zudem keineswegs auf das slawische Siedlungsgebiet beschränkt.
- 5. Die Ausstattung der Pfarrkirchen mit ganzen Dörfern statt mit Hufen ist zwar in der Agrarverfassung des Landes begründet, die die Hufe nicht kannte. Sie kann aber nicht als bodenständig slawische Ausstattungsform gelten, sondern muß als Anpassung deutscher Gepflogenheiten an die Wirtschaftsform eines neueroberten Landes verstanden werden.

Es ist klar, daß ein kurzer Aufsatz nicht alle Belege ausbreiten kann, die diese Sätze zu begründen geeignet sind. Ich beschränke mich auf das Notwendigste.

1. Das Bestehen einer slawischen Burgbezirksverfassung in Mitteldeutschland kann nicht geleugnet werden. Sie wird durch das Zeugnis des sog. Bairischen Geographen, der fränkischen Annalenwerke und nicht zuletzt der Bodenfunde erwiesen.²⁶ Aber sie ist, obwohl bei den Slawen in charakteristischer Weise ausgeprägt, im frühen Mittelalter doch nichts spezifisch Slawisches. Burgbezirke begegnen damals im langobardischen Italien ²⁷ wie im angelsächsischen

²⁵⁾ Recht der Gründung, S. 211.

²⁶⁾ W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft. 1. Teil (1941), S. 221 f., mit Quellen- und Literaturangaben. Dasselbe gilt für das gesamte westslawische Siedlungsgebiet, vgl. etwa K. Vogt, Die Burg in Böhmen (1938), oder H. Uhtenwoldt, Die Burgverfassung in der Vorgeschichte und Geschichte Schlesiens (1938), oder W. Bohne, Die Vorgeschichte des Kreises Westprignitz (1937), bes. S. 88. Zusammenfassend W. Unverzagt, Landschaft, Burgen und Bodenfunde als Quellen nordostdeutscher Frühgeschichte. Deutsche Ostforschung I (1942), S. 267—290, mit Literatur; J. Kostrzewski, Les origines de la civilisation polonaise (1949), S. 92 ff.; Wojciechowski (vgl. Anm. 1), S. 9 ff. Einen Überblick über die Ergebnisse der Spatenforschung liefert W. Hensel, Wstęp do studiów nad osadnictwem Wielkopolski wczesnohistorycznej (1948). Mit englischer Zusammenfassung.

²⁷⁾ F. Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (1924), S. 123 ff.; 283 ff.

England 28, im westfränkischen Reiche 29 wie an der östlichen Grenze des ostfränkischen, hier mit besonderer Klarheit im Winkel zwischen Unstrut und Saale im Hochseegau, aber auch weiter südlich in Dornburg und Kirchberg bei Jena und vielleicht auch weiter westlich in der Germaramark.30 Als Bezirke fränkischer Militärkolonisation waren sie im Hochseegau im Jahre 780 bereits vorhanden. Waffentüchtige Männer wurden hier als Königsfreie (ingenui homines) auf Königsland zum Grenzschutz gegen Slawen und Sachsen seßhaft gemacht. Sie entrichteten an den Grafen einen weltlichen Zehnt, der später ans Kloster Hersfeld fiel. Die bezeichnenden Züge dieser Burgbezirksverfassung kehren nun in der Burgwardverfassung wieder. Ein weltlicher Zehnt, der vom bischöflichen klar unterschieden ist, begegnet 961 in den Burgwarden Magdeburg, Frohse, Barby und Calbe 31, 983 im Burgward Boritz bei Meißen 32, hier auch ein charakteristischer Gewandzehnt, der 937 in den vermutlich schon karlingischen Burgbezirken Dornburg und Kirchberg erscheint,33 Im Burgward Zwenkau südl. Leipzig saßen 974, den ingenui des Hochseegaues vergleichbar, abgabepflichtige liberi homines 34, deren in der Urkunde bannus genannte Abgabe von Thietmar gleichfalls als Zehnt, decimacio, bezeichnet wird.35 Bedenkt man noch, daß Burgwarde

²⁸⁾ Vgl. die Literatur- und Quellenangaben in: Von Land und Kultur. Festschr. f. Kötzschke (1937), S. 101, Anm. 133 ff. Hinzuzufügen ist F. M. Stenton, Anglo-Saxon England (2. Aufl. 1950), S. 288 f.

²⁹⁾ Edictum Pistense von 864. MG Cap. II S. 321 f. c. 27.

³⁰⁾ Schlesinger S. 79, wo auch die Begründung für das Folgende. UB Hersfeld I Nr. 37, Abschnitt 2, und Nr. 60 sind in Verbindung zu bringen mit Nr. 14. Zu vergleichen sind DO I 18 und DO II 76. Die wichtige Stellung, die die Burgen in der Landesverfassung Deutschlands im frühen 10. Jh. einnahmen, wird deutlich, wenn Herzog Burchard von Schwaben sich 926 cum universis urbibus et populo suo dem Könige unterwarf (Widukind I 27, hrsg. v. Hirsch-Lohmann S. 40). Die Burgen waren somit lokale Zentren der Herrschaft über den Stamm. Vgl. auch die Nennung der urbes bei Widukind in der berühmten Rede Konrads I. (I 25; S. 38) und an anderen Stellen, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Sie scheinen mir neben vielem anderen zu bestätigen, daß H. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Hist. Jb. 61 (1941), S. 1—50, in der Tat "Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung" aufgedeckt hat.

³¹⁾ DO I 222 b.

³²⁾ DO II 184.

³³⁾ DO I 18.

³⁴⁾ DO II 89.

³⁵⁾ VIII 21, hrsg. v. Holtzmann, S. 518. Der Streit mit den Ekkehardingern ging um das zu Zwenkau gehörige Gebiet. Thietmar fälschte für seine Zwecke DO II 90. Die Urkunde ist nicht nur eine formale Fälschung. Die Übereinstimmung mit Thietmar VIII 20 (S. 516) gegenüber DH II 64 in der Bezeichnung des Forstes spricht nicht für Ursprünglichkeit, sondern für Interpolation. Auch der den Wildwechsel betreffende Passus ist frei erfunden und erklärt sich aus den VIII 21 geschilderten Vorgängen. Der Besitz der Ekkehardinger in dieser Gegend ergibt sich aus DH III 162; es handelt sich nach der Erzählung Thietmars um ganze Burgwarde.

zuerst in Ostsachsen, westlich Magdeburg, bezeugt sind 36, und daß in einem Falle, nämlich bei Merseburg, sich in der Tat die Kontinuität vom karlingischen Burgbezirk zum ottonischen Burgward quellenmäßig aufzeigen läßt 37, so erscheint der Schluß zwingend, daß die Burgwarde Weiterbildungen der karlingischen Burgbezirke ins Slawenland hinein sind. Wem dies noch nicht genügt, der sei darauf hingewiesen, daß das Wort Burgward, in der ältesten, noch nicht latinisierten Form burgowarde 38 lautend, nur in Mitteldeutschland und erst seit der Mitte des 10. Jahrhunderts vorkommt. Sucht man nach Parallelen, so muß man nach England gehen, wo weard, latinisiert warda, in dieser Zeit den Bezirk bezeichnet, aber nicht den Burgbezirk.39 Um Übertragung eines geläufigen deutschen Wortes auf eine der damit bezeichneten Sache irgendwie ähnliche Einrichtung kann es sich also nicht handeln. Niemand aber wird glauben, daß eine slawische Einrichtung in einem vorwiegend von Slawen bewohnten Lande in lateinischen Urkunden mit einem zu diesem Zwecke neugebildeten deutschen Worte bezeichnet worden sei, zumal die Deutschen andere slawische Bezeichnungen wie supanus, withasius, smurdus, Kretzschmar (für die Erbschänke) übernommen haben, ganz zu schweigen vom Namengut. Das Wort wurde vielmehr neugebildet für eine künstliche Schöpfung Ottos des Großen nach fränkischem Vorbild, die vielleicht ursprünglich als Rahmen für deutsche Militärkolonisation gedacht war, welche dann infolge des großen Slawenaufstandes von 983 und der Polenkriege des 11. Jahrhunderts nicht durchgeführt werden konnte. Ein Zusammenhang mit den vielerörterten Burgbauten Heinrichs I. besteht nicht.40

³⁶⁾ S. Anm. 31 und die Karte in: Von Land und Kultur, nach S. 80. Bezeichnend für die Ausbreitung der Einrichtung von Westen nach Osten ist DO I 231 von 961. Es werden eine Anzahl slawischer Landschaften mit jeweils einer Burg genannt, nur in Nudzici, also unmittelbar an der unteren Saale, gibt es neben der Hauptburg Wettin noch fünf weitere Burgen, die als Burgwarde anzusehen sind, obwohl das Wort noch nicht begegnet.

³⁷⁾ UB Hersfeld I Nr. 37, civitas bereits im ältesten Teil (vor 850). DO, I 114 confinium, später pagus, suburbanium: DH IV 184, 211, was immer den Burgbezirk bedeutet. Burgward Thietmar V 44 (S. 272) und DH II 64. Der linkssaalische Teil des Burgwardbezirks ist nach diesem Diplom und Thietmar a. a. O. identisch mit dem linkssaalischen Teil der Diözese nach der Wiederherstellung des Bistums, läßt sich also genau abgrenzen. Es würde sich lohnen, die Siedlungsformen dieses Gebietes erneut zu untersuchen, auf deren charakteristische, vielleicht auf fränkische Militärkolonisation zurückgehende Gestalt bereits A. Meitzen hingewiesen hat (Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen (1895): Bd II S. 331 f.; Bd III S. 379 ff.; Atlas Nr. 115 a, b).

³⁸⁾ Vgl. Anm. 31; vgl. burguuard UB. d. Erzst. Magdeburg I Nr. 61 und SS 16, S. 149 f.: cum omnibus pertinentiis et villis, quae burchwart appelantur.

³⁹⁾ F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen II 2 (1912), Art. ward.

⁴⁰⁾ Zu diesen vgl. C. Erdmann, Die Burgenordnung Heinrichs I. DA 6 (1943), S. 59 ff. Freilich kann auch dieser Aufsatz noch nicht als abschließend gelten, insbesondere hinsichtlich der Verwertung der Grabungsergebnisse.

2. Wäre also die Pfarrkirche des Sorbenlandes Burgwardkirche, so wäre damit bereits der deutsche Ursprung ihrer Verfassung erwiesen. Dies aber ist nicht der Fall.41 Zwar sind nicht wenige Pfarrkirchen bei Burgwardhauptorten angelegt worden, die als Verwaltungsmittelpunkte hierfür besonders geeignet waren, wenn auch teilweise in beträchtlicher Entfernung von der Burg. So lag die Kirche bei der ums Jahr 1000 höchst bedeutenden Burg Belgern jenseits der Elbe in Altbelgern 42, und bei der aus dem Prozeß Heinrichs des Löwen und dem Sachsenspiegel bekannten Königsburg Kayna im benachbarten Dorfe Lobas.43 Aber gerade einige der ältesten, bedeutendsten und am besten bezeugten Kirchen lagen nicht bei Burgen 4, und sucht man zu einer Zahlangabe zu kommen, so wird man bei vorsichtiger Schätzung sagen dürfen, daß über die Hälfte der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor dem Jahre 1100 gegründeten Pfarrkirchen des Sorbenlandes nicht bei Burgwardmittelpunkten lagen. 45 Wo es der Fall war, entsprach keineswegs immer die Parochie dem Burgbezirk 46, und in beiden Lausitzen wie auch im größten Teil der Naumburger Diözese 47 läßt sich ein Zusammenhang zwischen Burg-

⁴¹⁾ Zum Folgenden vgl. künftig W. Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter. 1. Teil: Gründung und Aufbau, Kap. 5: Die ältesten Pfarrkirchen (Ms. im Ev.-luth. Landeskirchenamt Sachsens in Dresden, S. 158—238). Die ältere Literatur ist ersichtlich aus Irmisch (vgl. Anm. 7), H. Helbig, Untersuchungen über die Kirchenpatrozinien in Sachsen auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage (1940), und W. Keitel, Die Gründung von Kirchen und Pfarreien im Bistum Zeitz-Naumburg zur Zeit der Christianisierung (1939). Hervorzuheben sind vor allem die zahlreichen und erstaunlich kenntnisreichen Arbeiten L. Bönhoffs, der freilich mitunter Burgwardpfarreien konstruiert, wo die Belege nicht ausreichen.

⁴²⁾ K. Seidel, Der Besitzstand des Klosters Nimbschen in und um Torgau (Diss. 1911).

⁴³⁾ Dies geht hervor aus Landesarchiv Magdeburg Rep. 29 d Teil I Nr. 1956/2. Kayna dürfte DH IV 133 zum ersten Male genannt sein, für Chuiu ist wohl Chuin zu lesen.

⁴⁴⁾ z. B. Görschen (DO II 139), Schkeitbar (Thietmar VI 37, S. 321; DH II 250), Profen (Keitel S. 67), Weßnig (Seidel öfter. Gegen Seidel ist festzuhalten, daß die Kirche von W. älter ist als die von Torgau, wie sich aus Cod. d. Sax. reg. II 15 Nr. 248, 251, 253, 257, I 2 Nr. 58 ergibt), die Frauenkirche in Dresden (die Begründung für ihr vermutetes hohes Alter zu geben, würde hier zu weit führen).

⁴⁵⁾ Ich muß zur Begründung dieser Schätzung auf das noch ungedruckte in Anm. 41 genannte Buch verweisen.

⁴⁶⁾ z. B. in Groitzsch, wo Altengroitzsch, das sicherlich zum Bezirk der Burg gehörte, sich kirchlich zu Gatzen hielt, das seinerseits ursprünglich nach Profen kirchte. Groitzsch gehört zur Diözese Merseburg, Profen/Gatzen aber zu Zeitz/Naumburg; hier lief sogar die Bistumsgrenze mitten durch den Burgbezirk. Ahnliches gilt für die Muldenburgwarde, wo die Mulde als Bistumsgrenze zwischen Merseburg und Meißen die Burgwarde mitten durchschneidet. Am deutlichsten ist dies bei Rochlitz ersichtlich; aus dem Ostteil des Burgwards wurde die große meißnische Parochie Seelitz gebildet.

⁴⁷⁾ Oberlausitz: L. Bönhoff, Die Einchristlichung der Oberlausitz. Jb. d. sächs. Missionskonferenz 34 (1921), S. 8 ff. Ders., Archidiakonat, Erzpriesterstuhl

ward und Parochie überhaupt nicht beobachten. Zudem festigten sich die Parochialgrenzen erst frühestens in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, zu einer Zeit also, als die Burgwardverfassung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatte. Es ist somit nicht gerechtfertigt, die Pfarrkirche des Sorbenlandes als Burgwardkirche zu bezeichnen, wie dies üblich geworden ist. Wo ein Zusammenhang erkennbar ist, ist er nur äußerlicher Art, nicht in der verfassungsgeschichtlichen Eigenart der Landesgliederung begründet. Es kann infolgedessen auch die slawische Bezeichnung kostel für Kirche, zuerst belegt 1140 (Ztarecoztol = Altkirchen bei Altenburg), nicht metonymisch, wie angenommen worden ist, sondern nur metaphorisch gemeint sein, also im Hinblick auf die feste Bauweise und die wehrhafte Lage der Kirche. Wäre es anders, so wäre das Lehnwort übrigens ein Beweis dafür, daß die Burgenverfassung, die man im Auge hatte, nicht slawischen Ursprungs war, da sonst grod zu erwarten wäre.

3. Die Zehntverfassung ist die bei weitem schwierigste Frage unserer Untersuchungen. Ich muß hier etwas weiter ausholen. Es ist auszugehen vom Gegensatz der kirchlichen Theorie und des Eigenkirchenrechts, das auch das Zehntwesen ergriff. Die Kirche forderte ein allgemeines, ihr automatisch kraft göttlichen Rechts zukommendes Zehntrecht und entwickelte eine kanonische Teilungsnorm des Zehnten, je ein Viertel dem Bischof, dem Klerus, der Kirchenfabrik und den Armen. Wirklich durchgeführt worden ist dies nur in den seltensten Fällen, vor allem hinsichtlich des Fabrikguts und der Armen. Im Gegensatz dazu beanspruchten die Eigenkirchenherren das Verfügungsrecht über den Zehnten, der ihren Eigenkirchen allein kraft eigenkirchenherrlicher Zuweisung zukam, und dann vermutlich mitunter nur in beschränkter Höhe. Die Teilungsnorm war hier die Drittelung, die, was

und Pfarrei Bautzen. N. Laus. Mag. 89 (1913), S. 125—167; ders., Beitr. z. sächs. Kg. 26 (1913), S. 116 ff; Niederlausitz: R. Lehmann, Die ältere Geschichte des Cisterzienserklosters Dobrilugk in der Lausitz (Diss. 1917); ders., Geschichte des Wendentums in der Niederlausitz bis 1815 im Rahmen der Landesgeschichte (1930); ders., Geschichte des Markgrafentums Niederlausitz (1937). Im Südteil der Naumburger Diözese sind Burgwarde überhaupt nicht nachgewiesen, und auch die bestimmt alten Parochien in der Umgebung von Altenburg, z. B. Altkirchen (die Kirche besteht bereits vor 1090, UB d. Hochst. Naumburg I, Nr. 152), zeigen keinerlei Beziehungen zu Burgbezirken.

⁴⁸⁾ Die erste sichere Erwähnung des Pfarrzwangs im Bistum Naumburg stammt aus dem Jahre 1121 (UB Naumburg I Nr. 123). Aber im spät besiedelten Südteil der Diözese war er damals noch nicht durchgeführt, wie die Kirchgründungsurkunden für Zwickau und Plauen i. V. von 1118 und 1122 erweisen, in denen von der Exemtion aus einer Parochie keine Rede ist (ebenda Nr. 116, 124).

⁴⁹⁾ UB Naumburg I Nr. 152. Hierzu Schmid, Grundlagen, S. 8, mit älterer Literatur. Das Lehnwort kastel ist im Althochdeutschen und Altsächsischen seit dem 9. Jh. nachweisbar, aber nicht in der Bedeutung Kirche.

⁵⁰⁾ Literatur zum Zehntwesen gibt Feine, KRG I, S. 165 f.

seltsamerweise bisher nicht bemerkt wurde, der im Mittelalter überall in Deutschland verbreiteten Drittelung der Gerichtsgefälle nachgebildet war: wie hiervon der Gerichtsherr in der Regel zwei Drittel, der beauftragte Richter ein Drittel erhielt, so vom Zehnten der Eigenkirchenherr zwei Drittel, der von ihm beauftragte Pfarrer ein Drittel. Diese Zehntdrittelung ist besonders im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet verbreitet 51, aber z.B. auch in den Bistümern Bamberg 52, Eichstätt 53 und Trier 54, im Elsaß 55 und, wie wir sehen werden, auch im Sorbenlande. Mit der in Spanien und Teilen Galliens heimischen kanonischen Zehntdrittelung zwischen Klerus, Kirche und Armen hat sie nichts zu tun. Ein königliches Zehntzuweisungsrecht hatte im Grunde bereits das karlingische Zehntgebot vorausgesetzt, doch war es hier schwerlich eigenkirchenrechtlich begründet; die Capitulatio de partibus Saxoniae begründete ihr Zehntgebot jedenfalls mit dem göttlichen Gebot 50, zu dessen Durchsetzung sich Karl der Große als Herrscher berechtigt und verpflichtet hielt. Vom Zehntgebot der bairischen Herzöge schon vor der Mitte des 8. Jahrhunderts 57 wissen wir nichts Genaueres, aber wir können immerhin erschließen, daß es erging. Die treibende Kraft sowohl des fränkischen wie des bairischen Zehntgebots waren wohl angelsächsische Missionare, letzthin vielleicht Bonifatius selbst. König und Herzog fügten sich der kirchlichen Theorie.58 Aber anders steht es schon mit der Zuweisung der Zehnten der Königsgüter an die Fiskalkirchen im Capitulare de villis 59 und mit den echten und gefälschten Zehntzuweisungen an die Klöster Fulda, Hersfeld und Corvey, die das Zehntrecht durchlöcherten. 60 Eigenkirchenrechtliche Vorstellungen liegen offensichtlich zugrunde. Dem König tat es der Adel nach, und so schärfen die Synodalbeschlüsse des 9. und 10. Jahrhunderts immer wieder ein, die alten, d.h. die bischöflichen Kirchen sollten den Zehnten erhalten, nicht die neuen, d. h. die Eigenkirchen des

⁵¹⁾ Schmid, Recht der Gründung, S. 139. Grundlagen, S. 129.

⁵²⁾ E. Frhr. v. Guttenberg, Kirchenzehnte als Siedlungszeugnisse im oberen Maingebiet. Jb. f. fränk. Landesforschg. 6/7 (1941), S. 94 ff.

⁵³⁾ A. Pöschl, Der Neubruchzehnt. A. f. kath. KR 98 (1918), S. 344.

⁵⁴⁾ J. Marx, Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier. 1. Bd (1923), S. 259.

⁵⁵⁾ L. Pfleger, Die elsässische Pfarrei (1936), S. 308 f., 293.

⁵⁶⁾ c. 17, hrsg. v. Schwerin, S. 40.

⁵⁷⁾ Vgl. MG Conc. II, S. 56 f. c. 5.

⁵⁸⁾ Den Hintergrund, auf dem das Zehntgebot allein verständlich wird, zeichnet Th. Schieffer, Angelsachsen und Franken. Ak. d. Wiss. u. d. Lit. in Mainz, Abh. d. geistes- und sozialwiss. Kl. 1950, Nr. 20 (1951).

⁵⁹⁾ MG Cap. I 83 c. 6.

⁶⁰⁾ Hierzu F. Philippi, Zehnten und Zehntstreitigkeiten. MIOG 33 (1912), S. 593 ff.; K. Lübeck, Zehntrechte und Zehntkämpfe des Kl. Fulda. A. f. Kath. KR. 118 (1938), S. 116 ff.; E. Hölk, Zehnten und Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld im frühen Mittelalter (1933); E. Widera, Der Kirchenzehnt in Deutschland zur Zeit der sächsischen Herrscher. A. f. Kath. KR 110 (1930), S. 80 ff.

Adels 61, der beste Beweis dafür, daß in der Praxis häufig das Gegenteil der Fall war. Der Kirche war dieses eigenkirchenherrliche Zehntzuweisungsrecht natürlich ein Dorn im Auge, denn zogen die Eigenkirchenherren einerseits den Zehnt teilweise für sich selbst ein, so gewährten sie, wie man vermuten kann, andererseits, an der wirtschaftlichen Leistungskraft ihrer Hintersassen interessiert, diesen durch Fixierung der Leistungspflicht Zehnterleichterungen, wie es in Thüringen der Fall gewesen zu sein scheint und schließlich in der Zeit Heinrichs IV. den Anlaß zum großen thüringischen Zehntstreit gab.62 Auch im Bistum Paderborn begegnet ein fixierter Getreidezehnt bereits 1023 53, und in der Erzdiözese Hamburg-Bremen ist er seit Mitte des 13. Jahrhunderts unter dem Namen oding etwas durchaus Geläufiges.64 Es kann nicht die Rede davon sein, daß fixierter Zehnt etwas spezifisch Slawisches sei und daß er in Thüringen deshalb angetroffen werde, weil das Land "dicht" mit Slawen durchsetzt gewesen sei, wie Schmid dies behauptet.65 Die nicht in Abrede zu stellende slawische Siedlung in Thüringen auch westlich der Saale wird dabei maßlos überschätzt.66

Man wird im übrigen niemals außer acht lassen dürfen, daß der Zehnt, wurde er wirklich in voller Höhe erhoben, bei weitem die ertragreichste Abgabe des deutschen Mittelalters und somit von größter wirtschaftlicher Bedeutung war. Die Hartnäckigkeit, mit der um seine Entrichtung gekämpft wurde, nimmt deshalb nicht wunder. Im Zeitalter der Kirchenreform und des Investiturstreits hat die Kirche ihren Zehntanspruch durchzusetzen versucht, und zwar zugunsten der Bischöfe, die ein allgemeines Zehntrecht oder wenigstens ein Recht am Neubruchzehnten zu erlangen suchten. Es ist kein Zufall, daß die großen Zehntstreitigkeiten zwischen den Bischöfen von Mainz, Halberstadt und Osnabrück einerseits, den Klöstern Fulda, Hersfeld und Corvey andererseits gerade damals ihren Höhepunkt erreichten. Am spätesten hat sich die kirchliche Theorie im deutschen Osten durchgesetzt, denn hier hatte sie gegen das frühzeitig sich konsolidierende Landesfürstentum zu kämpfen, das das Zehntverfügungsrecht nicht mehr kraft Eigenkirchenrechts beanspruchte, sondern nunmehr kraft landesfürst-

E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (Diss. 1904),
43 f.

⁶²⁾ H. F. Schmid, Der Gegenstand des Zehntstreites zwischen Mainz und den Thüringern im 11. Jh. ZRG. Germ. Abt. 43 (1922), S. 267-300.

⁶³⁾ Westf. UB I Nr. 87, Suppl. Nr. 730.

⁶⁴⁾ E. O. Kuujo, Das Zehntwesen in der Erzdiözese Hamburg-Bremen bis zu seiner Privatisierung (1949), S. 126 ff.

⁶⁵⁾ Grundlagen, S. 929.

⁶⁶⁾ Uber diese Siedlung vgl. Schlesinger, Landesherrschaft, S. 215 f. mit Literatur.

⁶⁷⁾ A. Pöschl, Der Neubruchzehnt. A. f. Kath. KR 98 (1918), S. 3 ff.; 333 ff.

⁶⁸⁾ Vgl. die Anm. 60 genannte Literatur.

licher Machtvollkommenheit nach Landrecht, principatus potestate ⁶⁹ und secundum consuetudinem terrae ⁷⁰, wie es heißt. Zehntkämpfe tobten hier im 13. Jahrhundert in den Marken Meißen ⁷¹, Lausitz ⁷² und Brandenburg ⁷³, in Schlesien ⁷⁴, aber auch in Böhmen ⁷⁵ und Polen ⁷⁶, wo, wenn ich mich nicht täusche, der hochmittelalterliche Staatsaufbau "moderner" war, im Sinne eines institutionellen Flächenstaates genommen, als im Deutschen Reiche.

Nur auf diesem Hintergrunde ist das Zehntwesen des Sorbenlandes zu verstehen. Es ist Otto der Große gewesen, der den neugegründeten Magdeburger Suffraganbistümern den Zehnten ihrer Diözese teils zuwies ⁷⁷, teils solche Zuweisung unterließ. ⁷⁸ Papst Johann XII. hat dieses königliche

⁶⁹⁾ Cod. d. Sax. reg. II 1, Nr. 342.

⁷⁰⁾ Cod. d. Sax. reg. II 1, Nr. 165.

⁷¹⁾ ebenda und 257.

⁷²⁾ II 1, Nr. 58, 65.

⁷³⁾ Fr. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (1906). S. 337 ff.

⁷⁴⁾ Geschichte Schlesiens (vgl. Anm. 1), S. 108 f., 319; Schmid, Grundlagen, S. 410 ff. mit weiterer Literatur, aus der die Darstellung Pfitzners hervorzuheben ist.

⁷⁵⁾ Schmid, Grundlagen, S. 141 ff. mit Literatur.

⁷⁶⁾ ebenda, S. 432.

⁷⁷⁾ DO I 76, 105. Zur Havelberger Urkunde F. Curschmann, NA 28 (1903), S. 393-434.

⁷⁸⁾ Magdeburg hat ein generelles Zehntrecht in der Diözese nicht erhalten, sondern nur einzelne Zehnten zugewiesen bekommen. Vgl. UB d. Erzst. Magdeburg I, Nr. 1, 3, 5, 14, 15, 23, 24, 26, 34, 40, 72, 74, 77, 84, 85, 112. Ich fasse das Ergebnis der Untersuchung auf Grund dieser Zuweisungen und Bestätigungen zusammen: Ursprünglich war ins Auge gefaßt worden, die unterworfenen Slawen zum vollen Kirchenzehnt heranzuziehen, neben ihrer weltlichen Abgabepflicht, die im Tribut (Silberzins), aber auch in einem weltlichen Zehnt bestehen konnte. Der weltliche Königszehnt, ursprünglich zu leisten omnium utilitatum, quibus mortales utuntur (DO II 186), wurde in weiten Gebieten auf die Abgabe des zehnten Teiles des Honigertrages sowie des Handelsertrages beschränkt. Auf den Kirchenzehnten wurde überhaupt verzichtet. Das Erzstift erhielt dafür Honig- und Handelszehnten übertragen, in einem Falle auch eine Entschädigung in Grundbesitz (Burgward Beelitz). Daneben verblieben ihm die Zehnten von königlichen Gefällen (Fiskalzehnten), die ihm bereits zugewiesen waren oder noch zugewiesen wurden. Unentziehbar war schließlich das Recht des Erzbischofs, auf seinen eigenen Besitzungen den Zehnten in voller Höhe zu fordern. In welchem Umfange es in der Frühzeit ausgeübt wurde, ist nicht feststellbar. - Wie bei Magdeburg vollzog sich auch die Ausstattung von Merseburg, Meißen und Zeitz in Etappen; heranzuziehen sind UB Merseburg I Nr. 8-20, 31, 32, 39; DO III 184; DO III 174 a; DO II 139, DO III 163. Meißen mußte sich mit dem Zehnten von allen königlichen Einkünften in den zu seinem Sprengel gehörigen Landschaften, also einem sog. Fiskalzehnten begnügen. Der 983 im Burgward Boritz angewiesene Zehnt war ein weltlicher Königszehnt, vgl. oben S. 351. In ähnlicher Weise scheint Merseburg den Königszehnten in den Burgwarden Treben (wüst bei Dehlitz a. d. Saale) und Tuchamuzi (unbekannt; vielleicht Taucha am Rippach) und im Burgward Zwenkau (s. o. S. 351) erhalten zu haben, also bei weitem nicht in der ganzen Diözese. Bei Zeitz ist von Zehntausstattung überhaupt nichts überliefert; Zehnten begegnen hier erst seit dem Beginn des 12. Jhs.

Zehntzuweisungsrecht 962 anerkannt.79 Aber die päpstliche Urkunde war nicht etwa rechtsbegründend, denn schon 948 hatten Brandenburg und Havelberg in der gesamten Diözese 80, 961 das Moritzkloster in Magdeburg, das spätere Erzstift, in umgrenzten slawischen Landschaften 81 den Zehnten vom König erhalten. Ein solches Privileg erhielt noch später z. B. das Bistum Passau 1025 für das nördlich der Donau liegende Kolonialland von Konrad II., ohne daß der Papst bemüht worden wäre.82 Meißen, Merseburg und Naumburg erhielten solche Privilegien nicht.83 Die Folge war, daß später den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg zwei Drittel des Zehnten ihrer Diözesen zufielen 84, also der eigenkirchenherrliche Anteil des Königs, während die Pfarrer ein Drittel erhielten. Es ergibt sich, daß der König diese Kathedralkirchen als seine Eigenkirchen betrachtete. In Magdeburg liegen die Verhältnisse zu kompliziert, als daß sie hier eingehend erörtert werden könnten.85 Doch verdient festgehalten zu werden, daß im sog. Ducatus Transalbinus, also dort, wo der Erzbischof zugleich weltliche Herrschaft ausübte, wiederum die Zehntdrittelung angetroffen wird 86, deren eigenkirchenrechtlicher Ursprung damit noch deutlicher wird. In den übrigen Bistümern besaßen weder die Bischöfe noch die Pfarrer ein allgemeines Zehntrecht 87,

⁷⁹⁾ UB d. Erzst. Magdeburg I Nr. 28.

⁸⁰⁾ s. Anm. 76.

⁸¹⁾ DO I 231.

⁸²⁾ DK II 47; dazu W. Plöchl, Das kirchliche Zehntwesen in Niederösterreich (1935), S. 18 ff.

⁸³⁾ Ein Zehntprivileg Ottos III. für Meißen (DO III 186) von 995 trat nicht in Kraft, wie spätere Fälschungen (vgl. Anm. 89) erweisen. Die Urkunde, die im Rahmen der Ostpolitik Ottos III. bisher nicht genügend beachtet worden ist, bedarf eingehender Besprechung, die von H. Beumann und mir vorbereitet wird.

⁸⁴⁾ Curschmann (vgl. Anm. 73), S. 331. Aus E. Klebel, Zehente und Zehentprobleme im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet. ZRG. Kan. Abt. 27 (1938), S. 259, entnehme ich, daß in den Diözesen Salzburg, Passau, Freising dieselbe Zehntteilung begegnet. Die ungedruckte Arbeit von W. Kraus über die Zehenten in der Salzburger Kirchenprovinz (1925) war mir nicht zugänglich.

⁸⁵⁾ Vgl. die Angaben in Anm. 77.

⁸⁶⁾ Schmid, Recht der Gründung, S. 172. Ob in der Tat die Zehntdrittelung von hier nach dem Bistum Olmütz übertragen worden ist, wie Schmid, Grundlagen, S. 130 f., annimmt, muß dahingestellt bleiben, da sie auch in Böhmen verbreitet ist; vgl. ebenda, S. 128, und Recht der Gründung, S. 139.

⁸⁷⁾ Immer abgesehen von den eigenen Besitzungen der bischöflichen Kirchen, wo ihnen ein Zehntrecht kraft Eigenkirchenrechts zukam. Am deutlichsten ist dies zu erkennen aus dem Tauschvertrag UB d. Erzst. Magdeburg I Nr. 307. Es ist ferner bezeichnend, daß der Bischof von Meißen am Ausgang des Mittelalters Zehntrechte nur dort besaß, wo seine Kirche Grundbesitz oder auf ehemaligen Grundbesitz zurückgehende lehnsherrliche Rechte hatte. Vgl. R. Starcke, Die Einkünfte der Bischöfe von Meißen im Ma. (Diss. 1911), S. 90 ff.; O. Trautmann (vgl. Anm. 22), S. 30 Anm. 2, 31 ff. Hierher gehört auch der Zehnt im Burgward Pouch, Cod. d. Sax. reg. I 2, Nr. 45. Den Grundbesitz des Hochstifts verzeichnet Riehme (vgl. Anm. 115), S. 96 ff.

ebensowenig wie dies z.B. in der Diözese Bamberg der Fall war.88 Sie mußten sich mit Einkünften anderer Art begnügen, die Bischöfe zunächst vor allem mit einem Anteil an den königlichen Gefällen, der in Meißen als sog. Fiskalzehnt deutlich hervortritt.89 Diesen Fiskalzehnten, der zunächst vom Grafen noch vor Abzug seines eigenen Anteils für den Bischof ausgeschieden wurde⁹⁰ und der später, in eine fixierte Hebung umgewandelt, in den einzelnen Dörfern von der Kirche anscheinend direkt eingezogen worden ist, haben die Bischöfe von Meißen seit der Zeit des Kirchenkampfes in einen wirklichen Zehnten umzuwandeln gestrebt. Umfangreiche Urkundenfälschungen, die unter diesem Gesichtspunkte, unter dem sie allein verständlich werden, noch gar nicht beleuchtet worden sind, legen hiervon Zeugnis ab.91 Sie hatten nur Teilerfolge. Während in der Erzdiözese Salzburg, wo die Dinge offenbar ganz ähnlich lagen, es schon im 11. Jahrhundert gelang, die nunmehr als Zehnt bezeichnete fixierte Abgabe der Slawen in einen vollen Ertragszehnten umzuwandeln 92, wurde in der Diözese Meißen noch in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts lediglich eine Abgabe von einem Solidus von jedem Dorfe an den Bischof entrichtet, gleichviel wie groß es war, und erst kurz vor 1162 erhielt er von dem Markgrafen von Meißen die Erlaubnis, wenigstens in den Neubrüchen, das sind nach dem Sinnzusammenhang die großen Kolonistendörfer, von jeder Hufe ein Schock Garben zu erheben.93 Dies muß später auch auf die slawischen Dörfer ausgedehnt worden sein. Im Bistum Naumburg war dieser Zustand schon im Beginn des 12. Jahrhunderts erreicht. Hier begegnen seit 1121 in vielen Urkunden Neubruchzehnten, aber auch Zehnten in alten Dörfern in der Hand des Bischofs, die in scobrones, d. i. unser Wort Schober, also in Garben entrichtet wurden.94 Ein bisher unveröffentlichtes Zehntverzeichnis des Klosters Bosau aus der

⁸⁸⁾ v. Guttenberg (vgl. Anm. 52), S. 97.

⁸⁹⁾ DO I 406.

⁹⁰⁾ ebenda. Es wird damit völlig deutlich, daß dieser Zehnt nichts als ein bestimmter Anteil an den Einkünften des Königs war. Ursprünglich waren die Zuweisungen an die neuen Bistümer in das Ermessen des Markgrafen gestellt gewesen; vgl. Anm. 142.

⁹¹⁾ Zu diesen Fälschungen K. Uhlirz, Die ältesten Kaiserurkunden für das Bistum Meißen. MIOG Erg.-Bd 1 (1885), S. 363—375. Vgl. auch F. Winter, Das Bistum Meißen und seine Grenzregulierungen mit Magdeburg und Merseburg. A. f. d. sächs. Gesch. NF. 2 (1876), S. 143—156.

⁹²⁾ SS 11, S. 25; DO II 275 (Fiskalzehnt). Ahnlich dürften die Dinge im Obermaingebiet gelegen haben, vgl. v. Guttenberg, Regesten d. Bisch. v. Bamberg, Nr. 312.

⁹³⁾ Cod. d. Sax. reg. I 2, Nr. 475. Die Urkunde bezieht sich auf Verhältnisse vor der Gründung des Klosters Altzelle (1162).

⁹⁴⁾ UB d. Hochst. Naumburg I Nr. 123, 177, 191 f., 212, 217, 228, 237, 238, 257, 273, 280 f., 377.

Zeit um 1200 95 ergibt, daß ein Schober von jeder Hufe fiel. 96 Wo also in Schobern gezehntet wurde, lag, wie auch der Vergleich mit den oben berührten Verhältnissen in der Diözese Meißen ergibt, das Land in Hufen, d.h. entweder lag deutsche Neugründung oder Verhufung, d.h. Umlegung zu deutschem Recht vor. Wir besitzen für solche Umlegungen in Mitteldeutschland kaum sonstige Zeugnisse, wie sie später etwa in Schlesien häufig sind. Da die Dörfer des Zehntverzeichnisses zum bei weitem größten Teil unzweifelhaft vordeutschen Ursprungs sind und auch die übrigen Belege ins altbesiedelte Land weisen, können wir nunmehr sagen, daß Umgestaltungen dieser Art östlich der Saale bereits kurz nach 1100 stattgefunden haben müssen, daß also hier Rechtsformen ausgebildet worden sind, die später weiter östlich und insbesondere in Polen zu so großer Wirkung gelangten. Beachtung verdient dabei freilich der Umstand, daß diese Umlegungen anscheinend nicht beurkundet worden sind, während dies später der Fall war.

Dies also war der Bischofszehnt des Sorbenlandes nach den Zeugnissen des 12. Jahrhunderts. Eine dem syp, dem slawischen Schüttkorn, vergleichbare Abgabe war er somit schon nach der Form seiner Erhebung nicht. Er war aus einem vom Könige den Bischöfen überwiesenen Anteile der Abgaben der unterworfenen Bevölkerung entstanden, und die deutschen ritterlichen Mannen, die im Lande auf Grund und Boden ansässig geworden waren, der aus königlicher und markgräflicher Schenkung stammte und als allodium bezeichnet wurde, waren selbstredend davon befreit. So erklärt sich die Zehntfreiheit der allodia. Für das institutionelle Fortleben einer bereits in vordeutscher Zeit herausgehobenen Schicht, eines Adels also und seiner Güter, gibt es keinen Anhaltspunkt, wie Kötzschke bereits vor 20 Jahren gezeigt hat. Wenn diese allodia dann vollen Ertragszehnt leisten, die decima plenaria militum im Gegensatz zur decima constituta rusticorum, wie es 1122 heißt 38, so hat Schmid richtig erkannt, daß dies eine freiwillige Leistung war 99, die sich am besten aus der vom Geiste der Reform genährten Frömmigkeit

⁹⁵⁾ Hier benutzt in Abschrift Devrients für Bd 2 des UB d. Hochst. Naumburg; Ms. z. Zt. im Zentralarchiv in Potsdam. Das Original ist einer Augustinhandschrift des Klosters Pforte beigeheftet.

⁹⁶⁾ Das Verzeichnis beginnt mit den Worten: In Budowle decimus dimidius mansus, inde recipimus tot scobrones. Im folgenden werden nur noch die Zahlen der Schober genannt. Sie bewegen sich im Rahmen der für ein Dorf üblichen Hufenzahlen. Was für Budowle gilt, muß auch für die übrigen Dörfer gelten: eine Hufe leistete einen Schober.

⁹⁷⁾ Vgl. Anm. 22.

⁹⁸⁾ UB d. Hochst. Naumburg I, Nr. 124. Es erscheint mir fraglich, ob in den rustici Slawen gesehen werden dürfen. Diese bezeichnet die Urkunde vielmehr als smurdi.

⁹⁹⁾ Grundlagen, S. 25 ff. und besonders S. 1097, Nachtrag zu S. 26 Anm. 4.

der Zeit erklärt. 100 Der volle Zehnt bewies die besondere Kirchlichkeit der deutschen Ritter im Gegensatz zu den noch lange als halbheidnisch verschrienen Slawen. 101

Nüchterner waren die seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts zuströmenden deutschen Bauern. Das Fehlen des vollen kirchlichen Zehnten in diesen Bistümern hatte für sie sogar eine besondere Anziehungskraft, und selbst auf ihren eigenen Besitzungen haben die Bischöfe von ihnen auf die Dauer den vollen Ertragszehnten nicht erhalten können. 102 Als im Beginn des 13. Jahrhunderts in Schlesien versucht wurde, den Neubruchzehnten durchzudrücken, zogen schon seßhaft gewordene Ansiedler wieder ab.163 Man darf vermuten, daß sie aus Mitteldeutschland gekommen waren, wo ihnen der volle Zehnt ungewohnt geworden war. 104 Wozu sie sich hier dem Bischof gegenüber verstanden, waren die erwähnten fixierten Garbenleistungen, aber auch diese wurden gerade auf Rodungsboden dem Bischof bei weitem nicht überall entrichtet.105 Viel näher als der Bischof stand den deutschen Bauern ihr Pfarrer. Ihm gewährten sie als Entgelt für Gottesdienst und Seelsorge eine feste Abgabe in gedroschenem Getreide, meist einen Scheffel Korn je Hufe, mitunter dazu noch einen Scheffel Hafer. 106 Die Zuweisung erfolgte stets durch die Eigenkirchenherren, die zugleich Dorfherren der Kolonistendörfer waren, gelegentlich unter Hinweis auf die Freiwilligkeit der Leistung. 107 Die Urkunden sprechen meist nur von Scheffeln, modii, mitunter aber auch von annona missalis, Meßkorn. 108 Dieses Meßkorn, seinem Ursprunge nach also kein Zehnt, kommt unter dem gleichen Namen, aber auch unter der Bezeichnung census

¹⁰⁰⁾ Recht der Gründung, S. 89.

¹⁰¹⁾ Vgl. etwa UB Naumburg I Nr. 124, 148, 180, 186 aus der Zeit von 1121 bis 1147. Man ist versucht, an eine Art Topos zu denken, aber dem widerspricht, daß in der Folgezeit diese Klagen aufhören. Das Netz der Pfarreien verdichtet sich in der Tat seit dem 12. Jh. in sehr erheblichem Maße.

¹⁰²⁾ Die Bischöfe von Meißen haben ihn z. B. 1154 in Kühren bei Wurzen erhoben; Cod. d. Sax. reg. II 1, Nr. 254. Aber später wurde hier nur fixierter Dezem erhoben. Schmid, Recht der Gründung, S. 137, Anm. 9.

¹⁰³⁾ Cod. d. Sax. reg. II 1, Nr. 100.

¹⁰⁴⁾ Geschichte Schlesiens (vgl. Anm. 1), S. 319.

¹⁰⁵⁾ Vgl. Anm. 87. Die in der 1118 umschriebenen Parochie der soeben gegründeten Marienkirche in Zwickau entstehenden Rodungsdörfer zehnteten 1219 dieser Kirche nicht, obwohl dies der Bischof bestimmt hatte. Es entstanden in ihnen vielmehr grundherrliche Eigenkirchen, denen die Leistungen der Parochianen zugewendet wurden. UB Naumburg I Nr. 116. Cod. d. Sax. reg. I 3, Nr. 266. Dazu Bönhoff, Die Gauparochie Zwickau. Beitr. z. sächs. Kg. 32 (1919), S. 64—99.

¹⁰⁶⁾ Cod. d. Sax. reg. II 15, Nr. 251. I 3, Nr. 100. II 4, Nr. 389 b (S. 443) usw. 107) Mitt. d. Alt.-Ver. Plauen/V. 1 (1880), Nr. 37; Schöttgen-Kreysig, DD et SS II S. 194. Cod. d. Sax. reg. II 7, Nr. 1. I 3, Nr. 399; B. Schmidt, Geschichte der Stadt Schleiz (1908), S. 1 Nr. 1.

¹⁰⁸⁾ Seidel (vgl. Anm. 42), S. 20 f. mit Belegen. Schmid, Recht der Gründung, S. 138. Die dort angeführten Belege widerlegen Seidel nicht.

ecclesiasticus in der Diözese Münster und Erzdiözese Hamburg-Bremen vor 169 als Kirchschatz, cyricsceat, id est ecclesie census, tritt es, vom Zehnten deutlich unterschieden, in angelsächsischen Gesetzen bereits des 10. Jahrhunderts entgegen. 110 Für Mitteldeutschland fehlt es unter dem Namen Meßkorn in den Visitationsakten der Reformationszeit völlig 111, aber es ist nicht verschwunden, sondern erscheint hier unter anderem Namen als Dezem. 112 Es muß frühzeitig schon als Zehnt aufgefaßt und auch als decima bezeichnet worden sein 113, denn als tacma oder taca ist die Leistung nach Polen gedrungen, wo sie, wie Schmid gezeigt hat 114, geradezu als Kriterium für deutschrechtliche Siedlung gelten kann. Es ist also ein Irrtum, im Dezem einen fixierten Zehnten zu sehen, womit nicht geleugnet werden soll, daß auch in feste Abgaben umgewandelte Zehntleistungen mit im Dezem aufgegangen sind.

Das gezeichnete Bild ist in Wirklichkeit komplizierter als dargestellt werden konnte, da die eben berührten späteren Umwandlungen, ferner Veräußerungen und Verschleierungen des wirklichen Sachverhalts in den Urkunden der geistlichen Kanzleien der kanonischen Theorie zuliebe die klaren Linien verwischen. Deutlich aber ist auf jeden Fall, daß in ihm für einen aus slawischem Schüttkorn entstandenen oder an dieses angeglichenen Zehnt kein Platz ist. Bemerkt werden muß hierzu, daß das Wachkorn oder Burgkorn gar nicht in den angeblich slawischen Burgwarden fiel, sondern in den deutschen Burggrafschaften 115, die durch noch unveröffentlichte Forschungen Herbert Helbigs als eine Neuschöpfung der Zeit Konrads III. wahrscheinlich gemacht worden sind. 116 Mit dem syp sind diese Getreideabgaben also nicht

¹⁰⁹⁾ Kuujo (vgl. Anm. 64), S. 180 ff.

¹¹⁰⁾ F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen I, S. 184 f., 196 f. u. ö.; vgl. II 1 s. v. ciricscatt.

¹¹¹⁾ Man kann sich davon schon aus den für ein geschlossenes Gebiet gedruckt vorliegenden Visitationsakten überzeugen: Die Registraturen der Kirchenvisitationen in dem ehemals sächsischen Kurkreise, bearb. v. K. Pallas (1906 ff.). Stichproben in den ältesten ungedruckten Visitationsakten in den Landeshauptarchiven Dresden, Weimar und Magdeburg führten zum gleichen Ergebnis für andere Landschaften.

¹¹²⁾ Die Identität von Meßkorn und Dezem, die v. Loesch für Schlesien ebenfalls annimmt (Gesch. Schlesiens, S. 313), hat Schmid nicht erkannt, obwohl bereits Seidel (vgl. Anm. 42) S. 20, 43 ff., darauf hingewiesen hatte. Der Zusammenfall von Meßkorn und decima, selbst wenn sie in Garben geleistet wurde, wird deutlich z. B. aus einer Urkunde für Kloster Seußlitz von 1316 (anona missalis seu decima in modiis et manipulis), angeführt bei E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (1896), S. 307. Hier weitere Beispiele für fixierte Körnerleistungen.

¹¹³⁾ Vgl. die vorige Anm.

¹¹⁴⁾ Grundlagen, S. 502 f.

¹¹⁵⁾ S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten (1905), S. 238 f.; E. Riehme, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen (Diss. 1905), S. 44 ff.

¹¹⁶⁾ Vgl. W. Schlesinger, Die Anfänge der Stadt Chemnitz (1952), S. 199 f.

identisch. Übrigens ist das Wesen des syp noch keineswegs geklärt, da er auch in deutschen Kolonistendörfern erhoben wurde. 117 Ich habe keinen Anhaltspunkt dafür gefunden, daß er an Burgen oder gar an Burgen slawischen Ursprungs zu leisten war. Vor allem aber ist es ganz irrig zu meinen, die Erhebung des vollen Ertragszehnten in den sorbenländischen Diözesen sei deshalb unterblieben, weil sie nach der Wirtschaftsverfassung des Landes unmöglich war. Der volle Zehnt ist an Brandenburg und Havelberg und in begrenzten Gebieten zunächst auch an Magdeburg zugewiesen worden 118, und vor allem wurde er als weltlicher Zehnt vom Könige tatsächlich erhoben, nicht nur vom Ertrag des Feldbaues und der Viehwirtschaft, der Jagd und Zeidlerei, sondern auch von der Handelsware. 119 Im Burgward Boritz, aber auch nur hier, wurde dieser weltliche Zehnt dem Bistum Meißen in voller Höhe zugewiesen. Wenn sonstige Zehntzuweisungen unterblieben, so werden hierfür Gesichtspunkte maßgeblich gewesen sein, wie sie Alkuin bereits bei der Bekehrung der Sachsen und auch hinsichtlich der Slawen in einem Briefe an Erzbischof Arn von Salzburg geltend gemacht hatte: die Eintreibung des Zehnten erschien ihm als größtes Hindernis wirklicher Mission. 120

4. Hinsichtlich der Baulast der Parochianen kann ich mich kurz fassen. Ich glaube die Quellen des Sorbenlandes einigermaßen zu kennen, habe aber im Mittelalter nichts gefunden, was auf sie hindeutet. In nachreformatorischer Zeit ist sie tatsächlich bezeugt, wenn auch nur subsidiär. ¹²¹ Der Schritt von hier zum Burgwerk der vordeutschen Zeit erscheint mir unzulässig. Ausführungen über die vermutliche Entstehung dieser gemeindlichen Baulast, die zudem keineswegs auf ehedem slawisches Gebiet beschränkt ist, sondern auch im Nassauischen und in Bayern ¹²², sowie in Westfalen und im Lande Hadeln links der Unterelbe vorkommt ¹²³, verbietet der Mangel an Raum. In einem auf Italien bezüglichen Kapitular Lothars I. für die Königsboten von 832 ist ebenfalls schon die Rede von der Kirchenbaupflicht der Parochianen ¹²⁴, und auch bei den Fylkeskirchen und Hardenkirchen Norwegens ist

¹¹⁷⁾ Vgl. vor allem Cod. d. Sax. reg. II 1 Nr. 50 und II 15 Nr. 275, wo der Name Nuendorf für sich spricht. Auch die Gerichte Eisdorf und Horburg, in denen 1277 cip erhoben wird (UB Merseburg I Nr. 428), sind nicht Burgwarde, sondern Neubildungen der deutschen Siedlungszeit, ebenso das Gericht Ranstädt (ebenda Nr. 480). Vgl. auch ebenda Nr. 895, 899 und T. Märcker, Das Burggrafthum Meißen (1842), S. 255 Anm. 5. Im Amte Leipzig wird Zipkorn 1378 in einigen Dörfern des Altsiedellandes, aber auch in den Kolonistendörfern Paunsdorf und Hauenhain erhoben. Registrum Dominorum Marchionum Missnensium, hrsg. H. Beschorner, S. 164, 167 f.

¹¹⁸⁾ Vgl. Anm. 77, 78.

¹¹⁹⁾ DO I 406, DO II 184, 186.

¹²⁰⁾ MG Epp. IV S. 154, 158, 161, 289.

¹²¹⁾ Recht der Gründung, S. 180.

¹²²⁾ A. Gründler, Über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhebung und Wiederherstellung der Cultusgebäude (1839), S. 26 ff.

¹²³⁾ Kuujo, S. 179.

¹²⁴⁾ MG Cap. II S. 64 c. 9.

sie vorhanden, desgleichen in England zur Zeit Knuts. 125 An Zeugnissen für die gemeindliche Baulast außerhalb des slawischen Siedlungsbereichs fehlt es also nicht, und etwas spezifisch Slawisches liegt somit nicht vor.

5. Die Anwendung der karlingischen Dotierungsvorschriften, die eine Mindestausstattung von einer 126 oder zwei 127 Hufen vorsehen, auf die Pfarrkirchen des Sorbenlandes war selbstverständlich unmöglich, wenn es hier die Hufe als Wirtschaftseinheit zunächst gar nicht gab. Es mußten andere Wege gesucht werden. Man tut gut, nicht nur die äußeren Unterschiede der altdeutschen und sorbenländischen Ausstattungsgewohnheiten ins Auge zu fassen, sondern den Dingen verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlich auf den Grund zu gehen. Die Zuweisung eines ganzen Dorfes machte den Pfarrer zum Grundherrn, der seinen Lebensunterhalt von den Abgaben der grundhörigen Dorfbewohner bestritt, wenigstens war das in späterer Zeit der Fall. Waren solche Zuweisungen an Pfarrkirchen in der Frühzeit so gemeint? Wir wissen es nicht, denn wir besitzen keine Verleihungsurkunden, sondern nur Urkunden, in denen Pfarreien bereits im Besitz von Dörfern erscheinen. Wohl aber sind in zwei Fällen aus der Zeit Heinrichs II. Verleihungen von Königshufen an Pfarrkirchen des Sorbenlandes beurkundet worden 128, und noch die um 1150 geschriebenen Pegauer Annalen erwähnen die Ausstattung der am Ende des 11. Jahrhunderts gegründeten Nikolaikirche in Pegau mit zwei Königshufen. 129 Die Königshufe war nicht Wirtschaftseinheit, sondern reines Landmaß, das auch im Slawenlande angewandt werden konnte. Gedacht war also hier lediglich an Zuweisung von Grund und Boden. Wenn auf ihm Slawen ansässig waren, die sich zu einem Dörfchen zusammenschlossen, war dies rechtlich unwesentlich, das Prinzip der Pfarrausstattung war das übliche der Landzuweisung, wenn auch in modifizierter Form. Auch in Niederösterreich sind nun zur Zeit Heinrichs II. sogar fünf Kirchen nachweislich mit Königshufen ausgestattet worden 130; es handelt sich also, berücksichtigt man die Dürftigkeit der Überlieferung, um etwas Übliches. Und nun die andere Seite. Bereits 976 erscheinen im Bistum Zeitz zwei königliche Eigenkirchen im Besitze sogar von mehreren Dörfern. 131 Die Kirchen bestanden wahrscheinlich schon vor Gründung der sorbenländischen Bistümer und können diese Dörfer nur vom deutschen Könige erhalten haben, der damals ganz gewiß nicht nach Grundsätzen eines slawisch geprägten Kirchenrechts gehandelt hat, das es noch gar

¹²⁵⁾ K. Haff, Das Großkirchspiel im nord. u. niederdt. Recht. ZRG Kan. Abt. 32 (1943), S. 14 f., 23, 27. Hier ist die Genossenschaft der Parochianen zugleich Eigentümerin der Kirche. Vgl. auch S. 57 f. (Schweden). Liebermann I, S. 352 f.

¹²⁶⁾ MG Cap. I, S. 227 c. 10.

¹²⁷⁾ Cap. de partibus Sax. c. 15, hrsg. v. Schwerin, S. 39.

¹²⁸⁾ DH II 250.

¹²⁹⁾ SS 16, S. 249.

¹³⁰⁾ DH II 317.

¹³¹⁾ DO II 139.

nicht gegeben haben kann. Man muß sich vor Augen halten, daß eine oder zwei Hufen das Mindestmaß, aber nicht das Normalmaß der Ausstattung deutscher Pfarrkirchen waren. Gerade im östlichen Thüringen und südöstlichen Sachsen begegnen Pfarrausstattungen von 5 bis 10 Hufen nicht selten, und solche von 12, 15, ja 25 Hufen kommen ebenfalls vor. 132 Ähnliche Ausstattungssätze treten im Elsaß und im Bodenseegebiet entgegen 133, auch in der Erzdiözese Trier. 134 Sätze von etwa einem halben Dutzend Hufen begegnen auch im Bistum Paderborn. Hier treffen wir 1078 auch Ausstattung mit einem ganzen Dorfe an, und der Edle Sidag dotierte die von ihm gestiftete Kirche Almegau gar mit dem dritten Teil seines Besitzes. 135 Natürlich konnte der Pfarrer so große Dotes nur durch Hintersassen nutzen, lebte also als kleiner Grundherr. Von den sieben Eigenkirchen des Klosters Helmstedt z. B. wissen wir außerdem, daß ihr teilweise umfangreicher Grundbesitz nicht nur am Pfarrorte lag, also schon aus diesem Grunde grundherrlich genutzt werden mußte. 136 Die Zuweisung von je zwei (Königs?-)Hufen an die berühmten 14 ostfränkischen Slawenkirchen durch Ludwig den Frommen geschah in der Form, daß die darauf sitzenden tributarii ansässig bleiben und dem Pfarrer zinspflichtig werden sollten. 137 Wenn also aus der Zuweisung von Königshufen oder ganzer Dörfer, ohne daß dies zunächst beabsichtigt war, grundherrschaftliche Verhältnisse entstanden, so ist dies ohne weiteres mit den Zuständen in Altdeutschland vergleichbar, und man braucht deshalb kein besonderes slawisches Kirchenrecht zu bemühen. Aus der Anpassung deutscher Gepflogenheiten an die Wirtschaftsverhältnisse des eroberten Landes ist vielmehr alles einfach zu erklären.

Damit glaube ich die Kirche des Sorbenlandes als das erwiesen zu haben, als was sie im Titel des Aufsatzes bezeichnet wurde: als eine deutsche Kirche. Die Besonderheiten, die H. F. Schmid als spezifisch slawisch ansah, sind entweder keine Besonderheiten, oder sie sind im deutschen Bereich ebenfalls und früher vorhanden. Wenn sie auch sonst auf westslawischem Boden angetroffen werden, so wäre freilich der Schluß voreilig, sie nunmehr auch dort ohne weiteres als erwiesenermaßen deutscher Herkunft anzusehen. Der Verdacht liegt freilich nahe, dies sagte ich schon eingangs, aber er muß durch weitere Indizien verdichtet werden. Stets ist die Möglichkeit im Auge zu behalten, daß gleiche oder ähnliche Erscheinungen der Kirchenverfassung an verschiedenen Stellen der Kirche unabhängig voneinander entstehen. Wenn

¹³²⁾ Schmid, Recht der Gründung, S. 15 ff.

¹³³⁾ Pfleger (vgl. Anm. 55), S. 276. UB St. Gallen I Nr. 66: 12 Hufen, 32 Hörige.

¹³⁴⁾ Marx (vgl. Anm. 54), S. 263: 18 Hufen.

¹³⁵⁾ H. Bahrenberg, Die Entstehung der Pfarreien im Bistum Paderborn (1939), S. 88 ff.

¹³⁶⁾ Die Urbare der Abtei Werden, hrsg. v. R. Kötzschke, 1. Bd (1906), S. 175 f.

¹³⁷⁾ MG Form. S. 317 f.

etwa die sog. Priestererbkirchen sowohl im langobardischen Italien 138 wie bei den orthodoxen Serben und Ostslaven 139 auftauchen, wird es schwer sein. eine Beziehung herzustellen. Es soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß es nicht der Sinn dieser Darlegungen ist, die Existenz bodenständiger Elemente in der Kirchenverfassung der westslawischen Völker völlig zu bestreiten oder gar törichterweise zu leugnen, daß das, was vom Westen her einströmte, in bezeichnender Weise umgebildet worden ist. Da eigenkirchenrechtliche Erscheinungen nicht nur in der Form der Priestererbkirche auch bei den Serben und Ostslawen entgegentreten, also jenseits der großen Kultur- und Kirchengrenze, die das östliche Mitteleuropa von Osteuropa und den Balkanländern scheidet, ist auch die Möglichkeit eines bodenständig slawischen Eigenkirchenwesens nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Allerdings muß daran erinnert werden, daß eine Beeinflussung von Byzanz her sehr wohl in Betracht kommt. 140 Was die Westslawen betrifft, so gilt es jedenfalls, die Erscheinungen der Kirchenverfassung, in denen Schmid Übereinstimmungen zwischen Sorbenland und sonstigem westslawischen Siedlungsgebiet fand, erneut auf ihren Ursprung zu untersuchen. Es darf wenigstens an zwei Beispielen angedeutet werden, in welcher Richtung die zu erwartenden Ergebnisse liegen.

Für Schmid ist die älteste Form der Ausstattung der Bistümer in Böhmen und Polen spezifisch slawisch. Sie wurden zunächst durch Beiträge aus der Wirtschaft des Landesherrn unterhalten und erhielten dann den sog. Fiskalzehnten oder sonstige Teile der Einkünfte des Landesherrn in bestimmter Höhe zugewiesen, wozu auch die Ausstattung mit Kastellaneien gerechnet wird. Diese sei nicht als Zuweisung von Grund und Boden zu verstehen, da sie im allgemeinen später nicht die Grundlage für die Entwicklung eines nennenswerten kirchlichen Grundbesitzes gebildet habe. All dies hat nun aber eine genaue Parallele in der Ausstattungsentwicklung der Bistümer Meißen, Merseburg und Zeitz-Naumburg, auf die Schmid sonderbarerweise niemals eingegangen ist. Sie wurden zunächst aus der Wirtschaft des deutschen Königs durch die Markgrafen unterhalten 142, sie erhielten dann Fiskalzehnten und königliche Einkünfte in bestimmter Höhe, wie dies besonders deutlich bei Meißen hervortritt 143, und schließlich Burgbezirke 144, die zwar vielfach eben-

¹³⁸⁾ H. E. Feine, Studien zum langobardisch-italischen Eigenkirchenrecht. ZRG Kan. Abt. 30-32 (1941/43), insbes. 30, S. 70 ff.

¹³⁹⁾ Schmid, Grundlagen, S. 1002 ff.

¹⁴⁰⁾ Über die byzantinische Eigenkirche vgl. Feine, KRG I S. 146.

¹⁴¹⁾ Grundlagen, S. 910 ff.

¹⁴²⁾ DO I 366.

¹⁴³⁾ Vgl. Anm. 78.

¹⁴⁴⁾ Merseburg erhielt die Burgwarde Zwenkau, Magdeborn, Schkeuditz, Zweymen und wohl auch Kohren; Zeitz-Naumburg die Burgbezirke von Zeitz und Crossen a. d. Elster, Tibuzin (unbekannt, wohl in der Gegend von Borna b. Leipzig), Strehla, Gröba und Boritz; Meißen die Burgwarde Göda, Dolgowitz und Doberschau in der Oberlausitz, ferner Püchau und Zschaitz, weitere Burgwarde an der Mulde wurden

falls nicht zur Bildung von auf die Dauer geschlossenen Grundbesitzkomplexen geführt haben, aber als solche gemeint waren, wie genaue Untersuchung ergibt.145 Es wäre immerhin zu fragen, ob dies nicht auch in Böhmen und Polen der Fall war; der Fall Ottmachau in Schlesien scheint mir dafür zu sprechen.146 Ferner wurden den sorbenländischen Bistümern wohldotierte königliche Eigenkirchen überwiesen. 147 Wenn dies in Böhmen und Polen nicht geschah, so doch nur aus dem Grunde, weil Kirchen bei der Gründung der Bistümer noch kaum vorhanden waren. Die ersten Kathedralkirchen waren hier zugleich die ersten Pfarrkirchen und nahezu die ersten Kirchen überhaupt. Darf man voraussetzen, daß der deutsche König im 10. Jahrhundert im Sorbenlande slawisches Recht nicht übernommen, denn dies konnte auf kirchlichem Boden nicht vorhanden sein, sondern gebildet habe? Gewiß nicht, und man darf es umso weniger, als Ausstattung von Bistümern mit königlichen Einkünften und Fiskalzehnten bereits im 8. Jahrhundert begegnet, nämlich in Würzburg und Utrecht.148 Die Utrechter Kirche war mit dem gleichnamigen Bischofssitz und mit dem umliegenden Königsgut ausgestattet worden, wozu vor allem die ihrerseits reich dotierte Martinskirche in Oudwijk gehörte. Später kamen Fiskalzehnte aus Reichsgut und Zöllen hinzu. Würzburg aber erhielt außer der Marienkirche auf der Burg 24 Königskirchen und den Fiskalzehnten von 26 Königshöfen sowie den zehnten Teil der im Gebiet der Ostfranken und von den Slawen zu entrichtenden Abgaben, auch ein Anteil an den Heerbannbußen wird genannt. Auch diese Bistümer waren Missionsbistümer gewesen wie die sorbenländischen, und die bei ihrer wirtschaftlichen Sicherstellung angewandte Methode war nach zwei Jahrhunderten noch immer in Geltung: Verlegung des Bischofssitzes in eine Burg, offensichtlich aus Sicherheitsgründen, und Zuteilung nicht nur von Grundbesitz, dessen Erträgnisse im heidnischen Lande zunächst unsicher sein mußten, sondern von Kirchen, bei denen sich bereits erwiesen hatte, daß ihre Einkünfte tatsächlich eingingen, vor allem aber eines Teils der königlichen Einkünfte im Lande

durch Urkundenfälschung hinzuerworben; Magdeburg die Burgwarde Schartau, Grabow, Buckau, Loburg, Tucheim, Pechau, Lostau, Gommern, Dretzel, wohl auch Möckern, Biederitz und Burg, ferner die ganze Landschaft Neletici mit ihren Burgen (d. i. der spätere Saalkreis) und Prettin, Rotenburg, Taucha, Nerchau. Auf Belege muß hier verzichtet werden, sie sind in den Urkundenbüchern der Hochstifter und des Erzstifts sowie bei Thietmar zu finden.

¹⁴⁵⁾ Vgl. etwa die Anm. 115 zitierte Arbeit von Riehme oder B. Hermann, Die Herrschaft des Hochstifts Naumburg östlich der Mulde (ungedr. Diss. Leipzig 1924).

¹⁴⁶⁾ J. Pfitzner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes (1926), S. 21 ff., 59 ff.

¹⁴⁷⁾ Dies tritt besonders hervor bei Zeitz, aber auch Magdeburg und Merseburg erhielten Kirchen; Meißen zunächst bezeichnenderweise nicht, da es hier Kirchen offenbar noch nicht gab und das Bistum nicht an Altdeutschland grenzte.

¹⁴⁸⁾ H. Nottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jh. (1920), S. 14ff., 101.

selbst, für deren Beitreibung die königliche Gewalt Sorge trug. Völlig neu war diese Art der Ausstattung auch im 8. Jahrhundert nicht, denn Speyer erhielt Fiskalzehnten bereits in merowingischer Zeit 149, wobei man sich erinnern muß, daß es eine allgemeine Pflicht zur Zehntentrichtung damals noch nicht gab. Die Sonderstellung des Fiskalzehnten wird dadurch nur noch deutlicher. Leider ist im Falle der sächsischen Bistümer, die die Brücke über das 9. Jahrhundert und nach dem Osten zu schlagen vermöchten, die Quellenlage so ungünstig, daß wir über ihre ursprüngliche Ausstattung nichts zu sagen vermögen. 150 Aber es ist daran zu erinnern, daß die Ausstattung Würzburgs und Utrechts immer wieder bestätigt wurde, so daß sich die Erinnerung an die hier angewandte Art der Ausstattung lebendig erhalten mußte; für Utrecht liegt eine Bestätigung des Fiskalzehnten durch Otto den Großen aus dem Jahre 947 vor 151, als die Gründung der Slawenbistümer, wenigstens der nördlichen, doch wohl bereits ins Auge gefaßt war. Man wird also sagen dürfen, daß die Formen der Bistumsausstattung von Westen nach Osten wanderten, wenn auch mit gewisser Abwandlung, und daß sie vor der Grenze westslawischen Volkstums nicht halt machten. Es erscheint mir demnach unwahrscheinlich, daß dies an der Grenze Böhmens und Polens der Fall gewesen sein soll. Wenn dies richtig ist, hat es freilich weitere Folgen, denn auf westslawischem Boden unterscheiden sich die ältesten Formen der Ausstattung von Niederkirchen nicht grundsätzlich von derjenigen der Hochstifter.152

Nicht anders steht es mit der angeblich spezifisch slawischen Zuweisung von Hörigen an die Kirche, die als sanctuarii und animatores in Böhmen und Polen, aber auch anderwärts auf west- und südslawischem Boden eine Rolle spielen. 153 Auch in Deutschland sind den Kirchen Hörige zugewiesen worden. Die tributarii, die der Würzburger Kirche geschenkt wurden, wurden bereits genannt. 154 Können sie als Zubehör des Grund und Bodens gelten, so nicht die beiden Unfreien, ein Knecht und eine Magd, die nach der Capitulatio de partibus Saxoniae 155 auf je 120 Seelen den neuen Pfarrkirchen Sachsens zugewiesen waren, und ebenso nicht die beiden Familien von jedem sächsischen Königshofe, die 1010 von Heinrich II. der Merseburger Kirche

¹⁴⁹⁾ Urkunden zur Gesch. der Stadt Speyer, hrsg. v. A. Hilgard (1885), Nr. 1.

¹⁵⁰⁾ E. Müller, Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer unter Karl d. Gr. (1938). Nach der sog. Querimonia Egilmari scheint es, daß die sächsischen Bistümer vorzugsweise mit Zehnten ausgestattet waren: quibus (decimis) tantummodo episcopatus in Saxonia sunt constituti. MG Epp. VII S. 360. Es fragt sich, welcher Art diese Zehnten waren.

¹⁵¹⁾ DO I 98. Vgl. auch die Bestätigung Heinrichs I. für Würzburg DH I 6.

¹⁵²⁾ Schmid, Grundlagen, S. 910.

¹⁵³⁾ Vgl. die Zusammenfassung ebenda, S. 912 f.

¹⁵⁴⁾ Vgl. Anm. 137.

¹⁵⁵⁾ c. 15, hrsg. v. Schwerin, S. 39.

übereignet wurden. 156 Auch strafweise konnte man in Sachsen Knecht einer Kirche werden, wie dies im bairischen Volksrecht ebenfalls bezeugt ist. 157 Dies setzt voraus, daß die Einrichtung der Kirchenknechte auch sonst nicht unbekannt war. Auf nichtslawischem Boden also liegt die Wurzel des Instituts der Kirchenknechte, das dann auf westslawischem Boden in besonderer Weise fortgebildet wurde, aber als spezifisch slawisch nicht gelten kann. Wenn für diese Unfreien in späterer Zeit slawische Bezeichnungen in den Quellen entgegentreten, so besagt das nichts für slawischen Ursprung. Schmid weist selbst darauf hin, daß das polnische świątnik eine Entsprechung im französischen sainteur hat. 158 Auch in diesem Falle ist der westliche Ursprung der Erscheinung mindestens nicht von vornherein abzulehnen.

Was wäre erzielt, wenn das Vorgetragene richtig wäre und die Kirchenverfassung auf westslawischem Boden in sehr viel engerer Weise mit den abendländisch-deutschen Institutionen verknüpft wäre, als dies nach dem Werke Schmids den Anschein hat, der vielmehr betont die Beziehungen zur Kirchenverfassung der orthodoxen Ostslawen hervorhebt 159, das Fehlen unmittelbarer germanischer Einflüsse feststellt 160 und folgerichtig zur Annahme eines gemeinslawischen Eigenkirchenrechts und damit einer besonderen slawischen Kirchenverfassung gelangt? 161 Es hieße die Absicht dieses Aufsatzes völlig mißverstehen, wenn der Eindruck entstünde, ich hätte einmal mehr die Kulturüberlegenheit der Deutschen über die Slawen unter Beweis stellen und damit dem erheblich angeschlagenen deutschen Selbstbewußtsein zu meinem Teile auf Kosten der Westslawen aufhelfen wollen. Nichts liegt mir ferner als ein solcher Versuch mit völlig untauglichen Mitteln. Wenn schon ein Schluß allgemeiner Art aus dem Dargelegten, das ja doch nur dem Fachmann verständlich ist, gezogen werden soll, dann kann es nur der sein, daß die westslawischen Völker, und nur um diese handelt es sich hier, zum Bereiche der abendländischen Kulturgemeinschaft auch auf dem Gebiete der Kirchenverfassung genau so gehören wie das deutsche Volk. Wenn dieses ihnen diese abendländische Kultur zu einem großen Teile vermittelt hat, so ist ihm dies schwerlich als ein besonderes Verdienst anzurechnen, am wenigstens ist es unser Verdienst, sondern es ist das Ergebnis der geographischen Lage und der allgemeinen Tendenzen der mittelalterlichen Geschichte und Kulturbewegung.

¹⁵⁶⁾ DH II 221. Die Worte duas familias stehen auf Rasur, doch ergibt der Sachzusammenhang, daß es sich in jedem Falle um die Schenkung von Hörigen gehandelt haben muß.

¹⁵⁷⁾ c. 21, hrsg. v. Schwerin, S. 41. Dazu Lex Baiw. I 10; Germanenrechte II, 2, S. 84.

¹⁵⁸⁾ Grundlagen, S. 102 f.

¹⁵⁹⁾ z. B. ebenda, S. 910 ff.

¹⁶⁰⁾ z. B. ebenda, S. 1057.

¹⁶¹⁾ ebenda, S. 1016 ff.

Der Anteil der Germanen, insbesondere der Franken, an der Bildung des französischen Volkes ist gerade von der deutschen Forschung in neuerer Zeit stark, bisweilen wohl überstark herausgestellt worden. Wir sollten niemals vergessen, daß andererseits den Westslawen ein erheblicher Anteil an der Bildung des deutschen Volkes zukommt. Als 887 der Karlinger Arnulf von Regensburg nach Mainz zog, um seinen Oheim Karl III. absetzen zu lassen und das ostfränkische Reich selbst in Besitz zu nehmen, bestand sein Heer aus Norici und Sclavi.162 Er ging dann nach Regensburg zurück, und zu Weihnachten empfing er die Großen der Franken, Sachsen, Thüringer, Alemannen und einen großen Teil der Slawen, wie es heißt. 163 Die Slawen treten also hier völlig gleichwertig an die Seite der deutschen Stämme. Etwas völlig Neues war dies nicht. Bereits im 7. Jahrhundert hatten nach dem Bericht des sog. Fredegar die Sorben, die wie die ostrheinischen germanischen Stämme als gens bezeichnet werden, aber ex genere Sclavinorum waren, unter ihrem dux Dervanus zum Frankenreich gehört; ein Unterschied zu den übrigen Stämmen ist nicht ersichtlich.164 Nichts anderes bedeutet es, wenn wiederum zur Zeit Arnulfs im Obermaingebiet die orientales Franci und die Sclavi an den König völlig die gleichen Abgaben zu entrichten haben. 165 Dasselbe Verhältnis wird noch 961 in den Burgwardbezirken westlich Magdeburgs angetroffen. 166 Nicht nur Böhmen, sondern anscheinend auch Slawen aus der Nähe von Zwenkau in Sachsen haben in der Lechfeldschlacht mitgekämpft.167 Die außerordentlich günstige Beurteilung, die die Slawen durch Widukind von Corvey erfuhren 168, ist bekannt, und dies klingt noch im Urteil über slawische Aufstände bei Thietmar, Wipo und Adam von Bremen nach. 189 Gewiß gibt es seit den Tagen des Bonifaz und der Vita Sturmi auch abschätzige Urteile über die Slawen; wo gäbe es sie nicht im Verhältnis der Völker zueinander? Aber jene andere Seite ist bisher ungebührlich vernachlässigt worden. Es ist eine Aufgabe künftiger Forschung, den Gründen nachzugehen, die das Verhältnis der Deutschen zu den Westslawen so völlig verwandelt haben, daß der bekannte Aufruf eines flandrischen Geistlichen, wahrscheinlich ins Jahr 1108 zu setzen und von Kreuzzugsgeist geprägt, in den Worten gipfeln konnte: Sanctificate bellum, suscitate robustos. 170 Aber

¹⁶²⁾ Ann. Fuld., hrsg. v. Kurze, S. 106.

¹⁶³⁾ ebenda, S. 116.

¹⁶⁴⁾ SS. rer. Merov. II, S. 155.

¹⁶⁵⁾ D Arn. 69.

¹⁶⁶⁾ DO I 222 b.

¹⁶⁷⁾ Thietmar II 38, hrsg. v. Holtzmann, S. 86.

¹⁶⁸⁾ Widukind II 20, hrsg. v. Hirsch-Lohmann, S. 84.

¹⁶⁹⁾ Thietmar III 17, hrsg. v. Holtzmann, S. 119. Wipo 33, hrsg. v. Breßlau, S. 51 f. Adam II 42, II 48 u. ö., hrsg. v. Schmeidler, S. 102, 108 f. Hierzu M. Bünding, Das Imperium Christianum und die deutschen Ostkriege (1940), S. 17 ff. Vgl. auch Ann. Magdeb. SS 16, S. 156 zu 983.

¹⁷⁰⁾ UB d. Erzst. Magdeburg I Nr. 193. Vgl. hierzu wie überhaupt zu dem ganzen

noch Helmold von Bosau hat diesen Geist deutlich abgelehnt, wenn er schrieb: Nonne terra, quam devastamus, terra nostra est, et populus, quem expugnamus, populus noster est? 171 Die wissenschaftliche Aufgabe, die uns hier erwächst, ist deutlich. Eine deutsche und darüber hinaus eine europäische Aufgabe scheint es mir zu sein, den Wall des Mißtrauens und Mißverstehens, den Jahrhunderte zwischen dem deutschen Volk und den westslawischen Völkern aufgehäuft haben, endlich zu durchbrechen. Das frühe Mittelalter kann uns hier der Lehrmeister sein.

Problem Bünding, S. 23 ff., und vor allem H. Beumann, Kreuzzugsgedanke und Ostpolitik im hohen Mittelalter, demnächst im Hist. Jb.

Herbert Ludat:

Das sowjetische Geschichtsbild Polens

Der Stolz auf eine tausendjährige Zugehörigkeit zur westlichen Kulturgemeinschaft und das Bewußtsein von der unlöslichen Gebundenheit an die abendländischen Überlieferungen gehören bekanntlich von jeher zu den unveräußerlichen Bestandteilen des polnischen Geschichtsdenkens. Solange es seit den Tagen des Mittelalters eine polnische Geschichtsschreibung gibt, ist dieser Grundsatz, Polen als ein Glied der lateinisch geprägten westlichen Kulturwelt zu betrachten, niemals preisgegeben worden. Die gesamte historische Entwicklung Polens seit der Entscheidung seines ersten bekannten Herrschers Mieszko bald nach der Mitte des 10. Jhs. bis zu seinem militärischen und politischen Zusammenbruch im jüngsten Kriege ist eine Bestätigung für die Richtigkeit dieser Vorstellung. Sie bedeutet eine Binsenwahrheit und kann, abgesehen von häufig national gefärbten Differenzierungen in der Interpretation von Intensitätsgrad und Umfang der westlichen Aufbauelemente, ihrer zeitlichen Fixierung und ihrer Träger, als Allgemeingut des historischen Wissens gelten. Konnte gelten - wird man besser jetzt sagen, denn der grundstürzende Wandel auf der politischen Bühne Osteuropas seit dem Schicksalsjahr 1945 hat erstmalig an dieser historischen Wahrheit gerüttelt und zu ihrer Negierung geführt. Das läßt sich heute aus sowjetrussischen und polnischen Veröffentlichungen und Verlautbarungen der letzten Jahre klar erkennen: Wir stehen inmitten einer geschichtsideo-

¹⁷¹⁾ I 65, hrsg. v. Schmeidler, S. 122. Die Stelle ist nur aus dem Zusammenhang von I 59 ff. verständlich; vgl. Beumann a.a.O.